

**Sechzehnte Änderung der Satzung der Handelskammer Hamburg
Vom 11. Januar 2023**

Das Plenum der Handelskammer Hamburg hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2022 gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Handelskammer Hamburg vom 14. Mai 2004 (Amtl. Anz. S. 1057), zuletzt geändert am 23. November 2020 (veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 27. November 2020), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Präsidium kann entscheiden, dass die Sitzung insgesamt ohne physische Anwesenheit der Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird oder dass eine Sitzungsteilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation ergänzend zur physischen Teilnahme möglich ist.“

b) Eingefügt werden folgende neue Sätze 2 bis 4:

„Hierbei ist abzuwägen, ob die für die Tagesordnung vorgesehenen Gegenstände ihrem Inhalt und ihrer Bedeutung nach für die Behandlung mittels elektronischer Kommunikation geeignet erscheinen. Sitzungen mit Wahlen und mit nicht öffentlich zu behandelnden Tagesordnungspunkten dürfen nicht mittels elektronischer Kommunikation durchgeführt werden, es sei denn, es liegt eine Situation vor, die eine Sitzung mit physischer Anwesenheit der Mitglieder ausschließt oder erheblich erschwert. Im Kalenderjahr soll nicht mehr als die Hälfte der Sitzungen mittels elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.“

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 9 werden die Sätze 5 bis 12.

d) In den neuen Sätzen 10 und 11 werden jeweils nach den Wörtern „Satz 1“ die Wörter „oder Satz 3“ eingefügt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Eingefügt wird folgender neuer Absatz 3:

„(3) Die Präses oder der Präses kann entscheiden, dass die Sitzung insgesamt ohne physische Anwesenheit der Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird oder dass eine Sitzungsteilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation ergänzend zur physischen Teilnahme möglich ist. § 7 Abs. 8 Sätze 5 bis 9 gelten entsprechend.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

§ 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft.

Hamburg, den 11. Januar 2023
HANDELSKAMMER HAMBURG

Prof. Norbert Aust
– Präses –

Dr. Malte Heyne
– Hauptgeschäftsführer –